Bundesrat Drucksache **214/98**

05.03.98

Beschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 222. Sitzung am 5. März 1998 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) - Drucksache 13/10004 - zu dem

Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 9/98 (Beschluß)

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Drucksache 214/98

Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10004
02.03.98

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität
- Drucksachen 13/8651, 13/9644, 13/9661, 13/9841 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Otto Schily
Berichterstatter im Bundesrat: Minister Dr. Arno Walter

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 214. Sitzung am 16. Januar 1998 beschlossene Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 2. März 1998

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender | Berichterstatter

214/98

Anlage

Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität

1. Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a (§ 100 d Abs. 3 Satz 1 bis 3 StPO)

 In Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a wird § 100 d Abs. 3 Satz 1 bis 3 wie folgt gefaßt:

 "In den Fällen des § 53 Abs. 1 ist eine Maßnahme nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 unzulässig. Dies gilt auch, wenn zu erwarten ist, daß sämtliche aus der Maßnahme zu gewinnenden Erkenntnisse einem Verwertungsverbot unterliegen. In den Fällen der §§ 52 und 53 a dürfen aus einer Maßnahme nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 gewonnene Erkenntnisse nur verwertet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Bedeutung des zugrunde liegenden Vertrauensverhältnisses nicht außer Verhältnis zum Interesse an der Erforschung des Sachverhaltes oder der Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters steht."

2. Zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a (§ 101 Abs. 1 Satz 2 StPO)

 In Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a wird § 101 Abs. 1 Satz 2 wie folgt gefaßt:

 "Erfolgt in den Fällen des § 100 c Abs. 1 Nr. 3 die Benachrichtigung nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Benachrichtigung der richterlichen Zustimmung."

Bundesrat **Drucksache** **214/98 (Beschluß)**

06.03.98

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität

Der Bundesrat hat in seiner 722. Sitzung am 6. März 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 16. Januar 1998 und 5. März 1998 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946